

Nachschlagewerk: ja

BGHZ : nein

BGB § 839 Ca; Verwaltungsrecht - Allgemeines
(öffentlich-rechtliche Verpflichtungen)

Die jeweiligen allgemeinen politischen und auch handelspolitischen Verhältnisse müssen wie sonstige allgemeine Tatsachen und rechtliche Verhältnisse und Gegebenheiten von der Wirtschaft als Fakten hingenommen werden, und eine Änderung dieser Verhältnisse zuungunsten bestimmter Wirtschaftskreise bildet keinen Tatbestand, der bereits als solcher irgendeinen Anspruch auf Entschädigung oder Ausgleich auslösen könnte.

BGH, Urt. v. 16. September 1968 - III ZR 7/66 - OLG Frankfurt/Main
LG Frankfurt/Main

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 7/66

URTEIL

Verkündet am
16. September 1968
Schorn,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und
Futtermittel, vertreten durch ihren Vorstand,
F. [REDACTED] ([REDACTED]), A. [REDACTED] Allee [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Kunstmühle T. [REDACTED] in M. [REDACTED],
T. [REDACTED], Aktiengesellschaft, vertreten durch
den alleinigen Vorstand, Direktor Philipp M. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juni 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 14. Oktober 1965 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt/Main vom 2. April 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens werden der Klägerin aufgelegt.

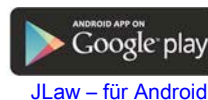
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im März/April 1961 kaufte die Klägerin von der Beklagten zur Herstellung von Weizenexportmehl rund 3.454 t Weizen aus Beständen der Bundesreserve. Dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkauf lagen die "Richtlinien für den Verkauf von inländischem Weizen aus Beständen der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel gegen Ausfuhr von Weizenmehl" vom 2. Januar 1961 zugrunde. Diese Richtlinien bestimmten in den Ziffern 1, 3 und 4 folgendes:

1. Verwendungszweck

Der Weizen wird nur zur Herstellung von Weizenexportmehl abgegeben.

3. Preis

Der Verkauf des Weizens erfolgt in Deutscher Mark je tausend kg Basis lose, cif deutschem bzw. Benelux-Seehafen oder lose frei Passau, Regensburg, Kiefersfelden, Furt/Wald, Lindau, Kehl und Emmenrich. Zu dem vereinbarten Preis werden DM 6.-- je t pauschalisierte Vorkosten sowie sämtliche bei der Beförderung des Getreides ab deutschem bzw. Benelux-Seehafen oder deutscher Grenzstation bis zur Löschstelle oder Empfangsstation des infragekommenden Verarbeitungsbetriebes entstehenden Kosten einschl. der Kosten für den ev. Umschlag im Binnenhafen aufgeschlagen. Diese Kosten werden bei Verkaufsabschluß bindend vereinbart. Bei der Berechnung dieser Kosten wird die Einfuhr- und Vorratsstelle von dem für den Empfangsort bzw. die Löschstelle des Verarbeitungsbetriebes günstigsten Einfallhafen bzw. Grenzstation ausgehen und die jeweils am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Kostensätze berücksichtigen. Bei Wasserverladung wird die Fracht ohne Nebenkosten, bei Waggon- oder Ikw-Verladung der gültige Bundesbahntarif D 20/T-Satz oder der Seehafentarif 17 S I 20 - t - Satz am Tage des Vertragsabschlusses zugrunde gelegt.

4. Parität

Der Verkauf des Weizens erfolgt lose, frei Fuhre

oder lose, frei Eisenbahnwagen/Wasserfahrzeug (sofern Bahn- oder Wasseranschluß vorhanden) am Lager der Einfuhr- und Vorratsstelle. Die Frachtkosten vom Lager der Einfuhr- und Vorratsstelle bis zum Empfangsort (Tarifstation) oder bis zur Wasserlöschstelle des Verarbeitungsbetriebes werden für den frachtbilligsten Transportweg (bei Verladung mit Landfahrzeugen höchstens bis 200 km) erstattet.

Entsprechend diesen Richtlinien wurde der Kaufpreis berechnet. Jedoch wurde für bayerische Abnehmer außerdem ein Aufschlag von 8.-- DM je t als "Zuschlag für bayerischen Paritätsort" in Ansatz gebracht, mit dem es folgende Bewandtnis hatte: Der auf Grund der jährlich erlassenen Getreidepreisgesetze festgesetzte innerdeutsche Getreidepreis liegt wesentlich über dem Weltmarktpreis. Bei importiertem Weizen wurde der Differenzbetrag zwischen Auslands- und Inlandpreis von der Beklagten abgeschöpft. Das hatte zur Folge, daß die deutschen Verarbeitungsbetriebe wegen des hohen Einstandspreises mit ihren Verarbeitungsprodukten auf dem Weltmarkt nicht konkurrieren konnten. Um den Mühlen zu ermöglichen, Weizen einzuführen und nach Vermahlung wieder auszuführen, entschloß sich die Bundesregierung im Jahre 1955 zur Einführung eines Exportförderungsverfahrens, wonach sich Übernahme- und Abgabepreis für eingeführten Weizen nach dem Weltmarktpreis richteten und auf die Abschöpfung verzichtet wurde. Die Inlandsfracht und die übrigen entstehenden Unkosten hatte jede Mühle entsprechend ihrem Standort selbst zu tragen. Die unterschiedliche Kostenlage als Folge der Standortverschiedenheit wirkte sich besonders nachteilig für

die bayerischen Mühlen aus, da sie von den Grenzstationen, die für die Einfuhr in Betracht kamen, am weitesten entfernt sind. Eine Einfuhr aus Ungarn, Bulgarien und Rumänien war aus handelspolitischen Gründen nur selten möglich. Für die bayerischen Mühlen kam von vornherein allein eine Einfuhr von Frankreich mit dem Grenzübergangsort Straßburg oder Kehl in Betracht. Um diese Nachteile zu mildern, wurde vorübergehend eine Regelung dahingehend getroffen, daß der importierte Weizen hinsichtlich der Frachtkosten so behandelt wurde, wie wenn er über die südostbayerischen Grenzstationen eingeführt worden wäre. Zugleich wurde als Ausgleich für die nach Ansicht der Beklagten entstandene Vergünstigung ein Pauschalbetrag von 8.-- DM je t von den bayerischen Mühlen erhoben. Dieses Verfahren wurde auch bei den hier interessierenden Geschäften angewandt, als die Beklagte auf Drängen der Klägerin und der übrigen bayerischen Verarbeitungsbetriebe im Jahre 1961 Weizen aus der Bundesreserve zur Herstellung von Exportmehl zum Weltmarktpreis abgab. Die Abgabe von Inlandweizen war auf Mühlen, aber nicht nur auf bayerische Handelsmühlen beschränkt. Vielmehr erhielten u.a. auch Mühlen in Ludwigshafen, Mannheim und Frankfurt Inlandsweizen aus der Bundesreserve, ohne daß ihnen der Zuschlag von 8.-- DM je t berechnet wurde. Seit dem 1. Juli 1961 wurde der Zuschlag von den bayerischen Mühlen allgemein nicht mehr erhoben.

Die Klägerin verlangt den Zuschlag in Höhe von 8.-- DM je t aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes zurück und hat dazu vorgetragen: Die Beklagte

sei auf Grund des Gleichheitsgrundsatzes verpflichtet gewesen, die durch die handelspolitische Lage geschaffenen ungleichen Wettbewerbsverhältnisse so auszugleichen, daß für die bayerischen Mühlen eine Schlechterstellung nicht habe eintreten können. Aus der Festsetzung der fiktiven südostbayerischen Grenzstationen für die Einfuhr habe sie daher nicht den Aufschlag von 8.-- DM/t herleiten dürfen. Außerdem sei die Festsetzung dieser Grenzstationen im Verhältnis zu den oberrheinischen Mühlen und den Mühlen im westlichen Württemberg, für die als nächste Grenzstation Straßburg/Kehl in Betracht gekommen sei, hinsichtlich der Frachten nicht günstiger gewesen. Trotzdem habe die Beklagte den Zuschlag für die bayerischen Mühlen festgesetzt. Ob der Zuschlag beim Import ausländischen Weizens gerechtfertigt gewesen sei, könne dahinstehen, da im vorliegenden Fall inländischer Weizen für die Ausfuhr abgegeben worden sei. Selbst wenn die bayerischen Mühlen die sich aus ihrer Lage ergebenden Nachteile im Import-Exportverfahren hätten hinnehmen müssen, so habe das die Beklagte nicht berechtigt, sie bei Verkäufen aus der Bundesreserve mit Wettbewerbsnachteilen zu belasten. Die Beklagte habe außerdem mit der Abgabe des Inlandweizens lediglich den Abbau des inländischen "Weizenberges" erreichen wollen. Die Schadensersatzpflicht ergebe sich außer aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung auch aus den §§ 26 Abs. 2 in Verbindung mit 35 GWB. Die Beklagte unterliege als marktbeherrschendes Unternehmen dem Diskriminierungsverbot.

Außerdem hat die Klägerin im Schriftsatz vom

23. Januar 1964 die Anfechtung der mit der Beklagten geschlossenen Verträge wegen arglistiger Täuschung erklärt mit der Begründung: Da die Beklagte in ihren Richtlinien und Bekanntmachungen den Aufschlag von 8.-- DM nicht zum Ausdruck gebracht habe, sei der Eindruck entstanden, als würde der Inlandweizen auf Basis Weltmarktpreis zuzüglich Vorkostenpauschale und Fracht berechnet.

Dementsprechend hat die Klägerin vor dem Landgericht um die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 27.628,17 DM mit 4 % Zinsen seit Klagezustellung gebeten.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht: Bei dem Verkauf von Weizen aus der Bundesreserve habe es sich um einen modifizierten Fall des Import-Exportverfahrens gehandelt, mit dem bezweckt worden sei, die deutschen Mühlen auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu machen. Wenn auch die Herkunft des Mahlweizens eine andere gewesen sei, so habe man trotzdem an der Grundkonzeption des Export-Importförderungsverfahrens festhalten wollen. Deshalb habe insbesondere der Wettbewerbsfaktor der Standortverschiedenheit mit der hieraus sich ergebenden unterschiedlichen Kostenlage als einem natürlichen Wettbewerbselement nicht verfälscht oder beseitigt werden dürfen. Durch die Festlegung der fiktiven bayerischen Grenzübergangsorte habe man die sich aus der handelspolitischen Lage ergebenden Nachteile für die bayerischen Mühlen ausgeglichen. Da aber

den außerbayerischen Mühlen die Frachtkosten nach den tatsächlich in Betracht kommenden Grenzübergangsorten berechnet worden seien, hätte die den bayerischen Mühlen gewährte Vergünstigung durch den Sonderzuschlag wieder eingeschränkt werden müssen. Wäre dies unterblieben, so hätten sich die Wettbewerbsverhältnisse einseitig zugunsten der bayerischen Mühlen verschoben. Auch treffe es nicht zu, daß die Frachtkosten für Mühlen in Mannheim, Frankfurt oder Stuttgart von der Grenzstation Straßburg/Kehl niedriger gewesen seien, als die der Beklagten in Rechnung gestellten Frachtkosten von den fiktiven Grenzstationen. Zwischen der gegenüber den bayerischen Mühlen getroffenen Regelung und dem Export-Importförderungsverfahren bestehe ein untrennbarer Zusammenhang. Die Abgabe des Weizens aus der Bundesreserve sei mit dem Einsatz erheblicher Subventionsmittel verbunden gewesen, da der Inlandweizen zum Weltmarktpreis abgegeben worden sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das von der Klägerin mit der Berufung angegangene Oberlandesgericht hat durch Einholung eines Sachverständigengutachtens Beweis erhoben über die geographische Lage der Mühlen in der Bundesrepublik, die für den Export Getreide vermahlen, den Standort der Lager, die die Bundesreserve an Getreide aufnehmen und über die Höhe der Frachtkosten für Getreide von den Einfuhrorten der Bundesrepublik bis zu den Mühlen sowie der Lager der Bundesreserven bis zu den Verarbeitungsbetrieben. Alsdann hat das Oberlandesgericht unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils der Klage stattgegeben.

Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen mit folgenden Erwägungen begründet:

Der Klägerin stehe ein Schadensersatzanspruch zu, da die Beklagte bei Festsetzung der Preise für den Verkauf von Weizen aus Beständen der Bundesreserve den Gleichheitsgrundsatz verletzt habe (Art. 34 GrundG in Verbindung mit § 839 BGB).

Die Beklagte, der als Anstalt des öffentlichen Rechts nach dem Getreidegesetz öffentliche Aufgaben der staatlichen Wirtschaftslenkung übertragen worden seien, sei bei der Festsetzung der Preise in Ausübung eines ihr anvertrauten öffentlichen Amtes tätig geworden. Daß die Beklagte sich bei dem Verkauf von Inlandweizen durch den Abschluß der einzelnen Verträge gleichzeitig privatrechtlich betätigt habe, sei ohne Bedeutung, da ihr pflichtwidriges Handeln nicht in der Verletzung kaufvertraglicher Pflichten liege, sondern in der dem Abschluß der Verträge vorausgehenden Tätigkeit, nämlich der Preisgestaltung zu sehen sei.

Soweit die Beklagte das beim Import-Exportförderungsverfahren angewandte Berechnungssystem auch auf den Verkauf von Inlandweizen aus der Bundesreserve übernommen habe, liege eine Verletzung der ihr der Klägerin und den bayerischen Mühlen gegenüber obliegenden Verpflichtung, ermessensfehlerfrei zu handeln, nicht vor. Die Beklagte habe sich in erster Linie bei ihrer Entscheidung über die Festlegung fiktiver Grenzstationen und der Anrechnung nicht entstandener Frachtkosten von dem Gedanken leiten lassen, die den bayerischen Mühlen durch die handelspolitische Lage im Verhältnis zu den übrigen Mühlen in der Bundesrepublik entstehenden wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen. Während für die Klägerin die Fracht von dem für sie in Betracht kommenden Grenzübergangsort Straßburg/Kehl etwa 4.-- DM je dz betragen habe, hätten die Frachten berechnet von den fiktiven Grenzstationen an der Südostgrenze Bayerns bei durchschnittlich 1,47 DM je dz gelegen. Daß diese Frachten tatsächlich nicht entstanden seien, habe die Beklagte nicht gehindert, sie trotzdem in Anrechnung zu bringen. Die bayerischen Mühlen hätten sonst im Verhältnis zu den übrigen deutschen Mühlen durch den Bezug von Weizen aus der Bundesreserve unverhältnismäßig besser gestanden, zumal ihnen die für die Fracht von den Interventionslagern zu ihren Betrieben entstehenden Kosten erstattet worden seien. Zu einer Schaffung völlig gleicher Chancen für alle Bewerber und einer völligen Gleichbehandlung sei die Beklagte infolge der verschiedenen geographischen Lage der Mühlen in der Bundesrepublik

nicht in der Lage und auch nicht verpflichtet gewesen. Das mit der kaufmännischen Tätigkeit verbundene Risiko und die mit der geographischen Lage eines jeden kaufmännischen Betriebes verbundenen Vor- und Nachteile, auch soweit sie auf politischen Verhältnissen beruhen, seien von den einzelnen hinzunehmen. Die auf sachlichen Überlegungen beruhende Entscheidung der Beklagten habe bezweckt, eine nahezu gleichmäßige Wettbewerbslage für die inländischen Getreideverarbeitungsbetriebe zu schaffen.

Soweit die Beklagte jedoch die Klägerin und die übrigen bayerischen Mühlen bei dem Verkauf von Inlandweizen zusätzlich mit dem Sonderzuschlag in Höhe von 8.-- DM je t belastet habe, habe sie den bei allen Ermessensentscheidungen zu berücksichtigenden Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt. Zwar habe es sich bei den Maßnahmen der Beklagten um eine Subventionierung der deutschen Mühlen gehandelt, was sich aus der Berechnung des Abgabepreises in Höhe des Weltmarktpreises, aus der Begrenzung auf einen bestimmten Abnehmerkreis und aus der Auflage, den Weizen auszuführen, ergebe. Obwohl auf die Gewährung von Subventionen in der Regel kein Rechtsanspruch bestehe, so sei die Beklagte doch verpflichtet, bei ihren Ermessensentscheidungen den Gleichheitsgrundsatz in bestimmten Grenzen zu beachten. Zu berücksichtigen sei lediglich, daß die Durchführung einer Subvention eine gewisse Schematisierung erfordere, die gewisse nicht vermeidbare Ungleichheiten im Gefolge habe, ohne daß darin eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gesehen werden könne. Der Gleich-

heitsgrundsatz gebiete jedoch der Verwaltung innerhalb von bestimmten Gebieten, die nahezu gleiche Voraussetzungen aufweisen, gleiche Maßstäbe anzulegen. Die Belastung der bayerischen Mühlen mit dem Sonderzuschlag beruhe auf sachfremden Erwägungen. Mit der Festlegung der fiktiven Grenzstationen sei keine wirtschaftliche Besserstellung der bayerischen Mühlen gegenüber den außerbayerischen, die ebenfalls aus der Bundesreserve Weizen erhalten hätten, verbunden gewesen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe fest, daß die für die Klägerin und die übrigen bayerischen Mühlen in Ansatz gebrachten Frachtkosten von den Grenzstationen Passau, Regensburg, Kiefersfelden, Furt/Wald und Lindau im Durchschnitt 1,47 DM je dz betragen hätten. Die Klägerin selbst habe etwa 1,40 DM je dz für angebliche Bahnfracht zu zahlen. Im Gegensatz hierzu liege die Wasserfracht für Frankfurter Mühlen bei 0,54 DM je dz, für Mannheimer Mühlen bei 0,37 DM je dz und für die Stuttgarter Mühlen bei 1,06 DM je dz, berechnet von der diesen Mühlen am nächsten gelegenen Grenzstation Straßburg/Kehl. Nur das Verhältnis der vorstehend gegenübergestellten Frachtkosten sei vorliegend maßgebend. Dagegen komme es nicht darauf an, wie die Beklagte meine, daß die von ihr zu erstattenden Ablauffrachten von den Interventionslagern gegenüber den fiktiven Frachten möglicherweise um einen erheblichen Betrag höher gewesen seien. Da die für die Frankfurter, Mannheimer und Stuttgarter Mühlen anfallenden Wasserfrachten lediglich etwa ein Drittel von dem Betrage ausmachten, den die bayerischen Mühlen, insbesondere die Klägerin aufzubringen gehabt habe, sei mit

der Festsetzung der Grenzübergangsorte an der Südostgrenze Bayerns keine Vergünstigung, sondern vielmehr eine Benachteiligung gegenüber den nichtbayerischen Mühlen verbunden, für die die Grenzstation Straßburg/Kehl als Abgabeort festgelegt worden sei. Da der überwiegende Teil aller oberrheinischen Mühlen über eigene Löschstellen verfüge, sei diesen Mühlen die gegenüber der Bahnfracht weitaus billigere Wasserfracht berechnet worden. Da insoweit für die bayerischen Mühlen mit der Berechnung nach fiktiven Grenzstationen keine Besserstellung eingetreten sei, habe für die Beklagte kein Anlaß bestanden, wettbewerbsausgleichend tätig zu werden und die Klägerin mit dem Sonderzuschlag in Höhe von 8.-- DM zu belasten. Der einzig mögliche, das Verhalten der Beklagten rechtfertigende Grund, erhebliche wettbewerbliche Ungleichheiten auszugleichen und nahezu gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, habe nicht bestanden. Die Beklagte sei bei ihrer Entscheidung über die Festsetzung des Sonderzuschlages von Voraussetzungen ausgegangen, die nicht vorgelegen hätten. Daß möglicherweise einige nicht bayerische Mühlen infolge fehlender eigener Löschstellen den Wasserweg nicht hätten benutzen können und daher die höher liegenden Bahnfrachten hätten bezahlen müssen, habe die Beklagte nicht zu der von ihr getroffenen Maßnahme berechtigt. Die in ihrer Zuständigkeit liegende Befugnis, wirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen im Interesse der Gesamtwirtschaft zu treffen, dürfe nicht dazu benutzt werden, betrieblich bedingte Nachteile, die in dem von jedem Kaufmann selbst zu tragenden Risikobereich liegen, derart auszugleichen, wie es hier geschehen sei.

Die Bediensteten der Beklagten hätten auch bei der Festsetzung des Sonderzuschlages schuldhaft gehandelt. Sie hätten bei Beachtung der für einen Beamten im amtlichen Verkehr erforderlichen Sorgfalt in der Lage sein müssen, die Rechtswidrigkeit ihrer Entscheidung bezüglich des Sonderzuschlages zu erkennen.

II.

1. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß die Beklagte öffentliche Aufgaben auf dem Gebiete der Wirtschaftslenkung wahrnimmt und daß zu diesen öffentlichen Aufgaben auch die - im Rahmen der Wirtschaftslenkung wesentliche - Gestaltung der Preise zu rechnen ist, sind richtig (BGHZ 20, 77; Urteile des Senats vom 21. Dezember 1961 - III ZR 174/60 S. 5/6 = LM Nr. 20 zu § 839 (B) BGB = NJW 1962, 793 und vom 10. Januar 1963 - III ZR 124/61 S. 6/7 = LM Nr. 26 zu § 839 (B) BGB = NJW 1963, 644, jeweils mit weiteren Nachweisen). Das schließt - wie das Berufungsgericht ebenfalls mit Recht angenommen hat - nicht aus, daß die Durchführung der Getreideabgabe aus der Bundesreserve im übrigen auf Grund von privatrechtlich zu beurteilenden Kaufverträgen vorgenommen werden konnte und vorgenommen worden ist (vgl. dazu die zuletzt genannte Entscheidung des Senats vom 10. Januar 1963). Die Vorwürfe, die hier von der Klägerin gegen die Beklagte erhoben werden, liegen auf dem Gebiet der hoheitlichen Betätigung der Beklagten, nämlich auf der - dem Abschluß der einzelnen

Verträge mit den Abnehmern vorausgegangen sind und in den allgemeinen Richtlinien festgelegten - Preisregelung und insoweit hat das Berufungsgericht zu Recht diese Vorwürfe unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung (Art. 34 GrundG in Verbindung mit § 839 BGB) geprüft.

Der entscheidende Vorwurf, den die Klägerin gegen die Beklagte erhebt, geht dahin: Nachdem die Beklagte sich entschlossen gehabt habe, den Mühlen Inlandsweizen zur Vermahlung und zum (Mehl-) Export zur Verfügung zu stellen, habe sie alle inländischen Mühlen gleichbehandeln und nicht den bayerischen Mühlen eine Sonderbelastung in Form des "Zuschlages für bayerischen Paritätssort" in Höhe von 8.-- DM je t auferlegen dürfen. Die Berechtigung dieses Vorwurfes ist indes nicht dargetan.

Zur Berechnung des Zuschlages ist es gekommen, weil die Beklagte für die Weizenverkäufe aus der Bundesreserve die Preisgestaltung nach den Grundsätzen vorgenommen hat, wie sie für die Preisberechnung im Rahmen des Import-Exportförderungsverfahrens angewandt wurden. Gegen die Erhebung des Zuschlages bei den im Rahmen dieses Verfahrens durchgeführten Re-exportgeschäften wendet sich die Klägerin nicht ausdrücklich; sie will vielmehr die Frage, ob insoweit die Beklagte zur Erhebung des Zuschlages befugt sei, offenlassen. Da jedoch die Gründe, mit denen die Klägerin sich gegen die Berechnung des Zuschlages für die

hier in Rede stehenden Verkäufe aus der Bundesreserve wendet, darauf abzielen, die Berechtigung des Zuschlages auch im Rahmen des Import-Exportförderungsverfahrens in Frage zu stellen, muß der Zuschlag zunächst auch für dieses Verfahren auf seine Berechtigung hin geprüft werden.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, daß die Beklagte verpflichtet sei, im Rahmen ihrer wirtschaftslenkenden Maßnahmen die Nachteile auszugleichen, die die bayerischen Mühlen dadurch erlitten haben, daß Auslandsweizen über die deutschen Südostgrenzen (und damit über bayerische Grenzstationen) nicht mehr, jedenfalls nicht mehr in nennenswertem Umfang, durchgeführt werden können. Sie meint: Die bayerischen Mühlen hätten ihren Standort vor vielen Jahrzehnten bei noch handelsoffenen Südostgrenzen frei gewählt. Die ungünstige Situation, die bei der derzeitigen handelspolitischen Lage für die bayerischen Mühlen durch die Schließung dieser Grenzen für den Weizenhandel entstanden sei, müsse die Beklagte unter dem Gleichheitsgebot soweit wie möglich abmildern. Dieser Ausgangspunkt in den Erwägungen der Klägerin ist nicht richtig. Die jeweiligen allgemeinen politischen und auch handelspolitischen Verhältnisse müssen wie sonstige allgemeine Tatsachen und rechtliche Verhältnisse und Gegebenheiten von der Wirtschaft als Fakten hingenommen werden, und eine Änderung dieser Verhältnisse zuungunsten bestimmter Wirtschaftskreise bildet keinen Tatbestand, der bereits als solcher irgendeinen Anspruch

auf Entschädigung oder Ausgleich auslösen könnte. Es geht bei einer solchen ungünstigen Entwicklung der politischen und sonstigen Verhältnisse um nichts anderes als um die Kehrseite der Chancen, die sich der Wirtschaft zur Ausnutzung der jeweils bestehenden Verhältnisse und allgemeinen Gegebenheiten bieten. Dementsprechend sind damit allein, daß es im Zuge der allgemeinen politischen Entwicklung an der Südostgrenze zu einer Einschränkung oder gar zu einem Erliegen der grenzüberschreitenden Weizengeschäfte gekommen ist, noch keineswegs die Voraussetzungen für einen - aus allgemeinen Rechtsvorschriften herzuleitenden - Entschädigungs- oder Ausgleichsanspruch der durch diese Entwicklung betroffenen bayerischen Mühlen gegeben. Ob und inwieweit in diesen und vergleichbaren Fällen durch die öffentliche Hand eine Entschädigung oder ein Ausgleich gewährt werden soll, ist nicht eine Rechtsfrage, sondern eine solche wirtschafts- und sozialpolitischer Art. War aber die handelsmäßige Schließung der Südostgrenzen von den bayerischen Mühlen als Faktum hinzunehmen und hatten sie sich damit abzufinden, ohne daraus irgendwelche Ansprüche herleiten zu können, dann war auch die Beklagte rechtlich nicht gehalten, im Rahmen ihrer wirtschaftslenkenden Maßnahmen den bayerischen Mühlen eine besondere Vorzugsstellung einzuräumen. Denn die auf das gesamte Wirtschaftsgebiet abstellenden wirtschaftslenkenden Maßnahmen sollen im Gegensatz etwa zu den bestimmten Notstandsgebieten (unterentwickelte Gebiete, durch neue Grenzziehung benachteiligte Gebiete) fördernden Maßnahmen - das ergibt sich aus

ihrem Zweck und eine gegenteilige Handhabung müßte rechtliche Bedenken erwecken - die insbesondere auch aus der Standortverschiedenheit sich ergebenden Wettbewerbsverhältnisse möglichst unangetastet lassen. Der Gleichheitsgrundsatz gebietet in diesen Fällen nicht, für alle Wettbewerber gleiche Voraussetzungen zu schaffen, vielmehr gebietet er, unter Wahrung der - ohne die wirtschaftslenkenden Maßnahmen bestehenden - Wettbewerbsverhältnisse Gleiches gleich zu behandeln. Es bedeutete mithin ein - unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten möglicherweise durchaus angebrachtes, aber nicht aus Rechtsgründen gebotenes - Entgegenkommen gegenüber den bayerischen Mühlenbetrieben, wenn sie im Rahmen des Import-Exportförderungsverfahrens bei der Preisberechnung nicht mit den effektiven Frachtkosten ab tatsächlicher Grenzstation, sondern lediglich mit den - weitaus geringeren - fiktiven Frachtkosten ab den für die bayerischen Betriebe näher gelegenen bayerischen Grenzstationen, wenn auch mit einem weiteren Aufschlag von 8.-- DM je t, belastet wurden. Denn auch ohne die wirtschaftslenkenden Maßnahmen würden die bayerischen Mühlen ihren Weizen nicht, wenigstens nicht in nennenswertem Maße, über die bayerischen Grenzstationen einführen können. Sie hätten vielmehr auf dem Landweg über Kehl (Fracht je t nach eigener Darstellung der Klägerin = 44,50 DM) oder über die Nordsee- und Rheinmündungshäfen (Fracht je t 38,20 DM) einführen müssen. Es kann in diesem Zusammenhang nicht, wie die Klägerin will, vergleichsweise auf die Verhältnisse abgestellt wer-

den, die bei einer völligen Liberalisierung und bei einem Offenstehen aller Grenzen für den Weizenhandel für die bayerischen Mühlen bestehen würden. Vielmehr waren insoweit die Verhältnisse maßgebend, die ohne konkrete Maßnahmen der Beklagten für die beteiligten Mühlen bestanden. Diese Verhältnisse aber waren derart, daß ein Weizenimport praktisch über die südöstlichen Grenzstationen nicht in Betracht kam. Es bleibt mithin dabei, daß im Rahmen des Import-Exportförderungsverfahrens die bayerischen Mühlen dadurch, daß bei ihnen lediglich die - fiktiven - Frachtkosten ab günstigster bayerischer Grenzstation zuzüglich 8.-- DM je t in Ansatz gebracht wurden, preislich ein Entgegenkommen erfuhren, betrugen doch die Frachtkosten beispielsweise von Kiefersfelden nach München nach dem eigenen Vortrag der Klägerin lediglich 14.-- DM je t, so daß auch unter Berücksichtigung des weiteren "Zuschlags" von 8.-- DM die den bayerischen Mühlen in Ansatz gebrachten - fiktiven - Frachtkosten noch erheblich unter den Kosten lagen, die sie bei einer Einfuhr über Kehl oder über die Nordsee- oder Rheinmündungshäfen hätten aufwenden müssen. Es geht in Wirklichkeit bei dem "Zuschlag" von 8.-- DM nicht um eine Sonderbelastung der bayerischen Mühlen, sondern um einen Rechnungsposten im Rahmen der zugunsten der bayerischen Mühlen vorgenommenen fiktiven Frachtkostenberechnung (Frachtkosten ab bayerischem Grenzort zuzüglich 8.-- DM je t).

Es bleibt danach die Frage, ob auch im Rahmen

der hier interessierenden Verkäufe aus der Bundesreserve diese - beim Import-Exportförderungsverfahren nicht zu beanstandende - Kostenregelung gerechtfertigt war. Gewiß hätte bei diesen Geschäften die Preisberechnung auch in anderer Form in Erwägung gezogen werden können (beispielsweise Berechnung der effektiven Ablauffrachten, d.h. der Kosten für den Transport von den Lägern der Bundesreserve zu den einzelnen Betrieben). Indes ist bei der Frage, ob die Bediensteten der Beklagten amtspflichtwidrig gehandelt haben, wenn sie auch bei den in Rede stehenden Geschäften die Preisgestaltung nach den Grundsätzen vornahmen, die für die reinen Reexportgeschäfte zur Anwendung kamen, zu berücksichtigen: Es mag mit der Freigabe von Weizen aus der Bundesreserve zur Herstellung von Exportmehl auch, wie die Klägerin meint, der Gedanke eine Rolle gespielt haben, den "Weizenberg" in der Bundesreserve abzubauen. Sicherlich aber wurde mit dieser Freigabe von Weizen zu Weltmarktpreisen und mit der Auflage, das aus dem Weizen hergestellte Mehl binnen zwei Monaten nach Ablauf der vertraglichen Abnahmefrist auszuführen, zumindest auch der Zweck verfolgt, die nicht ausgelasteten Mühlen zu unterstützen und den Export zu fördern. Angesichts der erheblich über den Weltmarktpreisen liegenden Preise für inländischen Weizen konnten Exportgeschäfte mit inländischem Weizen oder daraus hergestelltem Mehl praktisch nicht durchgeführt werden. Exportgeschäfte konnten mithin nur in Betracht kommen mit importiertem Weizen, bei dem die Beklagte auf die sogenannte "Abschöpfung" verzichtete und den

sie den Mühlen zu Weltmarktpreisen wieder zur Verfügung stellte (so geschah es in den oben erörterten sogenannten Import-Exportförderungsverfahren), oder aber mit inländischem Weizen, wenn die Beklagte ihn den Mühlen - wie es bei den hier interessierenden Geschäften der Fall war - zu Weltmarktpreisen zur Verfügung stellte und auf diese Weise durch Übernahme der Preisdifferenz zwischen Inlands- und Weltmarktpreis zu eigenen Lasten die Mühlen subventionierte. So gesehen konnte es den Bediensteten der Beklagten durchaus sachgerecht erscheinen, die Preisgestaltung in beiden Fällen in gleicher Weise vorzunehmen. Denn dadurch bereits, daß der Inlandsweizen den Mühlen zu den Preisen zur Verfügung gestellt wurde, die auf dem Weltmarkt für Importweizen zu zahlen waren, zu denen aber Inlandsweizen normalerweise überhaupt nicht erworben werden konnte, behandelte die Beklagte den Weizen aus der Bundesreserve in dem entscheidenden Punkt (Warenpreis) zugunsten der Mühlenbetriebe so wie Importweizen. Behandelte sie den Weizen aus der Bundesreserve aber im Warenpreis zugunsten der Mühlen wie Importweizen, dann brauchte es auch keinen durchgreifenden Bedenken zu begegnen, den lediglich für Exportzwecke aus der Bundesreserve freigegebenen Weizen auch hinsichtlich der in Ansatz zu bringenden Frachtkosten wie Importweizen zu behandeln.

Das Berufungsgericht beanstandet zwar die Übernahme des beim Import-Exportförderungsverfahren ange-

wandten Berechnungssystems auch auf den Verkauf von Inlandsweizen aus der Bundesreserve im Grundsatz nicht und hält allein die Erhebung des "Sonderzuschlages" für unzulässig, da mit der Festlegung der fiktiven Grenzstationen keine wirtschaftliche Besserstellung der bayerischen Mühlen gegenüber den außer-bayerischen Mühlen, die ebenfalls Weizen aus der Bundesreserve erhielten, verbunden gewesen sei. So werden die Dinge aber nicht richtig gesehen. Auch bei den Geschäften im Rahmen des Import-Exportförderungsverfahrens wird durch die Festlegung der fiktiven Grenzstationen keine Besserstellung gegenüber den nahe an den Grenzstationen, über die Weizen tatsächlich eingeführt wird, gelegenen Mühlen erreicht und soll auch nicht erreicht werden. Es soll erreicht werden und wird erreicht, daß die bayerischen Mühlen bei der Berechnung lediglich der Frachtkosten ab - fiktiver - bayerischer Grenzstation (zuzüglich 8.-- DM je t) besser stehen, als wenn sie die Frachtkosten zu tragen hätten, die effektiv für den Weizentransport von den praktisch in Betracht kommenden weit entfernten Grenzstationen oder -Häfen zu den bayerischen Mühlen anfallen würden. Daß die so den bayerischen Mühlen in Ansatz gebrachten Frachtkosten dann unter Umständen immer noch höher liegen als die, die den in der Nähe der tatsächlich in Betracht kommenden Grenzstationen gelegenen nicht bayerischen Mühlen entstehen, hat seinen Grund in der natürlichen Standortverschiedenheit der Mühlen. Einen - vollen - Ausgleich der aus dieser unterschiedlichen Lage sich ergebenden Folgen können die bayerischen Mühlen, wie

oben dargelegt, nicht verlangen, und ein solcher Ausgleich soll auch durch die hier interessierende Preisgestaltung nicht erreicht werden.

Mit der Erwägung des Berufungsgerichts wird mithin nichts Entscheidendes gegen die Zulässigkeit des von der Beklagten angewandten Verfahrens (Preisberechnung bei dem Weizen aus der Bundesreserve wie bei Importweizen) ins Feld geführt. Wenn aber grundsätzlich gegen die Anwendung dieses Berechnungssystems für die hier interessierenden Geschäfte nichts einzuwenden ist, dann ist auch nicht einzusehen, weshalb allein die Erhebung des "Sonderzuschlages" unzulässig sein soll, der, wie gesagt, im Grunde kein "Zuschlag" ist, sondern lediglich einen Rechnungsposten im Rahmen der zugunsten der bayerischen Mühlen vorgenommenen fiktiven Frachtberechnung darstellt. Daß insoweit auch kein beachtlicher Verstoß gegen den Gleichheitssatz vorliegt, ist oben bereits dargelegt worden.

Wenn die Beklagte, ohne damit pflichtwidrig zu handeln, die Preisberechnung für den Weizen aus der Bundesreserve wie bei dem Importweizen vornehmen durfte, also aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist, daß die Beklagte insoweit den Weizen aus der Bundesreserve wie Importweizen behandelte, dann fällt damit auch die Erwägung der Klägerin, mit der sie die Unhaltbarkeit der Berechnungsweise der Beklagten darzutun will, ins Leere, daß sie, obwohl ihr Betrieb nahe an den Lägern der Bundesreserve gelegen sei, im

Ergebnis höhere Frachtkosten habe tragen müssen, als andere von den Lägern viel weiter entfernt liegende Mühlen.

Nach alledem kann der Vorwurf, die Bediensteten der Beklagten hätten bei der Preisregelung für den aus der Bundesreserve freigegebenen Weizen in amtspflichtwidriger Weise gegen den Gleichheitssatz dadurch verstoßen, daß sie gegenüber den bayerischen Mühlen zu den fiktiven Frachtkosten ab bayerischer Grenzstation noch einen Zuschlag von 8.-- DM je t in Ansatz gebracht haben, nicht aufrechterhalten werden.

2.) Da die Beklagte - wie oben bereits dargelegt - bei der Preisgestaltung für die hier interessierenden im Rahmen der Wirtschaftslenkung und zur Unterstützung der inländischen Mühlen vorgenommenen Weizenverkäufe eine öffentliche Aufgabe wahrnahm und insoweit hoheitlich tätig wurde, kann ihre Maßnahme nicht nach § 26 Abs. 2 GWB beurteilt werden und scheidet schon aus diesem Grunde die genannte Vorschrift als Anspruchsgrundlage aus (vgl. BGHZ 36, 91, 101).

III.

Nach alledem muß die Revision der Beklagten Erfolg haben und muß unter Aufhebung des Berufungsurteils

die Berufung der Klägerin gegen das ihre Klage abweisende landgerichtliche Urteil zurückgewiesen werden.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren sind in sinngemäßer Anwendung des § 97 ZPO der Klägerin aufzuerlegen (Urteil vom 25. April 1960 - III ZR 55/59 - S. 11 mit weiteren Nachweisen, insoweit in BGHZ 32, 208 und NJW 1960, 1149 nicht abgedruckt).

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Hußla

Gähtgens

Keßler